

(3) Die Hauptverhandlung kann zur Vorbereitung der Urteilsverkündung bis zu drei Tagen unterbrochen werden.

(4) Die Verkündung schließt mit einer mündlichen Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung. Dem Angeklagten ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.

(5) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 211 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

1. Bedeutung: Die Urteilsverkündung beschließt die gerichtliche Hauptverhandlung. Sie erfolgt öffentlich im Namen des Volkes. Urteilsformel und Urteilsgründe sind vollständig zu verlesen. Um die Wirksamkeit der Hauptverhandlung nicht abzuschwächen, soll die Verkündung des Urteils in der Regel im Anschluß an die Schlußvorträge und die unmittelbar folgende Beratung vorgenommen werden. Damit wird den Verfahrensbeteiligten und Zuhörern die Teilnahme an der gesamten Hauptverhandlung erleichtert.

2. Zeitpunkt der Urteilsverkündung: Von der gem. Abs. 3 bestehenden Möglichkeit der Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu drei Tagen (vgl. § 78 Abs. 1 und 3) zum Zwecke der Vorbereitung der Urteilsverkündung sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. In der Regel kann ein Urteil unter dem unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme leichter und besser gefunden werden. Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte stattgefunden hat, sich über mehrere Tage erstreckte, einen umfangreichen Sachverhalt erfaßte oder komplizierte rechtliche Probleme zu beraten und zu entscheiden sind.

3. Rechtsmittelbelehrung: Bei Jugendlichen ist darauf zu achten, daß die Erziehungsberechtigten (vgl. § 70) an der Urteilsverkündung teilnehmen. Da sie ebenfalls das Recht haben, Rechtsmittel einzulegen, müssen sie vom Gericht auch darüber belehrt werden. Die Rechtsmittelbelehrung muß umfassend und verständlich sein. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß Einsicht in das Protokoll über die Hauptverhandlung genommen und evtl. ein Antrag auf dessen Ergänzung oder Berichtigung gestellt werden kann. Dem Rechtsmittelberechtigten muß auch erläutert werden, in welchem Zeitraum, an welchem Ort und in welcher Form das Rechtsmittel eingelegt werden kann. Neben der mündlichen Rechtsmittelbelehrung ist dem Angeklagten eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen, aus der alles Notwendige zu ersehen ist.

4. Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Urteilsverkündung: Nach Abs. 5 ist der teilweise oder gänzliche Ausschluß der Öffentlichkeit bei der Verlesung der Urteilsgründe möglich. Dieser Ausschluß hat durch Gerichts-